

**Schweiz. Verband Creditreform SVC
Präsident**

Teufener Strasse 36
9000 St. Gallen
Tel. 071 221 11 01
Fax 071 221 11 85
e-mail info@creditreform.ch

Nur per Mail

WAK-N
Sekretariat der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern

vernehmlassung@estv.admin.ch

St. Gallen, 5. September 2016
SVC Vernehmli. Gegenvorschlag Matter-Initiative
05.09.16.docx

Vernehmlassung zum Gegenentwurf WAK-N über die Verankerung des Bankkunden-
geheimnisses in der Bundesverfassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die Möglichkeit geboten, zum Gegenvorschlag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates zur Volksinitiative "Ja zum Schutz der Privatsphäre" Stellung zu nehmen. Diese will zum Schutz des Bankgeheimnisses ein neues Grundrecht auf Schutz der finanziellen Privatsphäre schaffen. Wir machen gerne von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Der Schweizerische Verband Creditreform ist 1888 als Selbsthilfeorganisation der kreditgebenden Wirtschaft gegründet worden. Mit rund 12'000 Mitgliedern und Kunden, 7 regionalen Kreisbüros und insgesamt rund 200 Mitarbeitern bildet er die grösste schweizerische Gläubigervereinigung für Kreditschutz. Zu seiner Tätigkeit gehören u.a. die Erteilung von Bonitätsauskünften und das Forderungsmanagement (Inkasso). Diese Dienstleistungen haben eine Verminderung des Risikos von Forderungsausfällen bei Lieferanten und Kreditgebern zum Ziel. Sie tragen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit von Firmen, Selbständigerwerbenden und Privatpersonen bei.

Der Schweizerische Verband Creditreform ist durchaus interessiert an der Aufstellung von Leitplanken für staatliche Bestrebungen zur Schaffung des "gläsernen Bürgers". Die Einführung eines umfassenden, neuen Grundrechts auf finanzielle Privatsphäre schießt aus unserer Sicht jedoch über das Ziel hinaus.

1. Die Entstehungsgeschichte der Initiative Matter stellt klar, dass die Initianten auf die Setzung gewisser Schranken gegenüber der finanziellen Durchleuchtung des Bürgers *durch den Staat* abzielen. Diesem Ziel folgt an sich auch der Gegenvorschlag. Dieser Umstand sollte aus dem Text des revidierten Art. 13 BV m.a.W. klar und

unmissverständlich ersichtlich sein. Initiative und Gegenvorschlag haben sich mit der Problematik der Drittwirkung von Grundrechten - soweit ersichtlich - nicht befasst. Die vorliegenden Textvorschläge können im Privatrechtsverkehr zu gravierenden Reflexwirkungen führen, die zum heutigen Zeitpunkt nicht abschätzbar sind. **Wir beantragen, Art. 13 Abs. 1 und 2 BV in der geltenden Fassung beizubehalten und den durch Initiative bzw. Gegenvorschlag angestrebten Schutz des Bürgers ausschliesslich in den folgenden Absätzen (Art. 13 Abs. 4ff. bzw. - im Falle einer Streichung von Abs. 2 - 3ff.) zu definieren. Eventualiter wäre der Ausdruck "finanzielle Privatsphäre" durch einen anderen Ausdruck, beispielsweise "fiskalische Privatsphäre" zu ersetzen.**

Historisch pflegten sich Grundrechte ausschliesslich gegen den Staat zu richten. Bei entsprechender Handhabung stünde der Verankerung eines Grundrechts auf finanzielle Privatsphäre in der Verfassung nichts entgegen. Abgesehen von der Tendenz der Gerichte, verfassungsmässige Rechte auch in den Privatbereich "hinüberzuziehen" sieht jedoch z.B. auch Art. 35 BV Abs. 1 BV eine zumindest indirekte Drittwirkung vor. Sollte das Konzept einer finanziellen Privatsphäre in die privatrechtliche Gesetzgebung einfliessen, wären gravierende Auswirkungen zu befürchten. Dazu gehört die Gefahr, dass auf dem Umweg über die Revision von Art. 13 BV eine neue Kategorie speziell geschützter Personendaten ins Datenschutzrecht eingeführt würde, die gerade den - bei der Konzeption des Datenschutzgesetzes seinerzeit ausdrücklich als nicht zur Intimsphäre gehörend qualifizierten - finanziellen Bereich Privaten gegenüber sakrosankt machen würden (vgl. die Botschaft des Bundesrates zum Datenschutzgesetz vom 23. März 1988, S. 34). Als Folge wäre nicht auszuschliessen, dass den kreditgebenden Unternehmen oder Einzelpersonen verunmöglicht würde, sich mit vertretbarem Aufwand Einblick in das Zahlungsverhalten und die Zahlungsfähigkeit eines Vertragspartners oder Schuldners zu verschaffen (jedenfalls wenn es sich bei dem oder der Betroffenen um eine natürliche Person handelt). Auf entsprechende Möglichkeiten ist die Wirtschaft jedoch existenziell angewiesen; sie liegen im übrigen durchaus auch im Interesse der KonsumentInnen, denen ansonsten Preiserhöhungen und ungünstigere Lieferungskonditionen drohen würden (z.B. Lieferung nur noch auf Vorauszahlung statt auf Rechnung, etc.).

Die hiesigen Lieferanten, welche täglich Waren gegen Rechnung liefern, erleiden schon jetzt Jahr für Jahr hohe Verluste. Die Anzahl der Konkureröffnungen ist in den letzten Jahren - wie schon zuvor - stetig in grösserem oder kleinerem Umfang angestiegen; 2015 belief sich die Anzahl auf 13'016, die Auflösung juristischer Personen wegen Mängel in der Organisation (Art. 731b OR) nicht eingerechnet. In dieser Periode erreichten die amtlich erfassten Forderungsausfälle jeweils Milliardenhöhe. Dies belegt ein Blick in die vom Bundesamt für Statistik publizierte Zahlen. Ein entsprechender Auszug liegt bei; dieser weist für 2010 bis 2015 durchschnittliche, jährliche Konkursverluste von deutlich über CHF 2 Mia. aus. 2015 bildete mit Forderungsausfällen von CHF 2,88 Mia. ein eigentliches "Spitzenjahr". Zu ergänzen ist, dass das BFS nur Verluste aus durchgeführten Konkursverfahren beziffert; die weitaus grösseren Ausfälle aus mangels Aktiven eingestellten Konkursen (ca. 50 %

aller Verfahren) sowie aus zehntausenden von Pfändungsverlustscheinen, die gegen Private und nicht im Handelsregister eingetragene Kleinunternehmen ausgestellt werden, werden zahlenmässig nicht erfasst. Wie aus den publizierten Zahlen hervorgeht, mussten 2015 mehr als 1,58 Mio. Pfändungen vollzogen werden, wobei die resultierenden Ausfälle zahlenmässig nicht ausgewiesen werden. Nach unserer Schätzung bescheren Insolvenzen und fruchtlose Pfändungen unserer Volkswirtschaft Jahr für Jahr Verluste von gegen CHF 11 Mia. Eine Verbesserung ist nicht in Sicht. Auch bei den Privat- und Nachlasskonkursen bleibt das Niveau hoch. Bonitätsabklärungen bilden eine der wichtigsten Massnahmen, mit denen die Wirtschaft ihren Schutz gegen Forderungsausfälle verbessern kann. Die geltenden Bestimmungen zum Persönlichkeits- und Datenschutz gewährleisten dabei den Schutz der Betroffenen. Das bestehende, sorgfältig austarierte Gleichgewicht darf nicht gefährdet werden, erst recht nicht als unbeabsichtigte Nebenwirkung einer Verfassungsrevision, die nach dem Verständnis aller Beteiligten eigentlich (nur) auf den Staat zielt.

2. Schliesslich fällt noch auf, dass der Gegenvorschlag den Rechtsschutz des Bürgers gegenüber dem Initiativtext einschränkt, indem das Vorliegen eines "begründeten Verdachts" nicht mehr von einem unabhängigen Gericht überprüft werden soll. Es widerspricht modernen, rechtsstaatlichen Grundsätzen, eine direkt oder indirekt involvierte Verwaltungseinheit ohne Möglichkeit einer richterlichen Ueberprüfung über derart einschneidende Eingriffe in die Rechtsstellung eines Bürgers entscheiden zu lassen. Wir beantragen Beibehaltung des Initiativtextes (Art. 13 Abs. 5).

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für eine Aufnahme unserer Anregungen im Rahmen der weiteren Gesetzgebungsarbeit.

Freundliche Grüsse

**Schweiz. Verband Creditreform
(Genossenschaft)**

Präsident

Raoul Egeli

Sekretär

Claude Federer

Beilage:

- Ausdruck der Betreibungs- und Konkursstatistik des Bundesamtes für Statistik per 1980 bis 2015
- ausgefüllter Fragebogen

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989
Eröffnung Konkursverfahren ¹⁾	3'080	3'040	3'488	3'935	3'995	4'298	4'605	4'717	4'963	5'494
Davon: Konkursöffnungen	3'080	3'040	3'488	3'935	3'995	4'298	4'605	4'717	4'963	5'494
Davon: Auflösungen (Art. 731b OR)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Abschlüsse von Konkursverfahren ¹⁾	3'049	2'845	3'018	3'304	3'743	3'762	3'936	4'219	4'247	4'739
Verluste in 1000 Franken ²⁾	727'387	725'158	725'614	643'826	1'164'221	844'791	1'113'750	1'049'571	1'134'232	1'290'097
Zahlungsbefehle	1'161'553	1'211'597	1'282'686	1'367'131	1'330'160	1'371'702	1'344'903	1'384'301	1'343'685	1'372'690
Pfändungsvollzüge	439'116	443'848	480'514	499'722	531'066	554'393	555'492	572'307	580'337	554'964
Verwertungen	148'253	148'754	161'625	174'733	176'456	190'236	197'680	205'705	212'729	193'231

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Eröffnung Konkursverfahren ¹⁾	6'207	7'648	9'819	10'495	9'680	9'974	10'541	9'432	9'117	8'755
Davon: Konkursöffnungen	6'207	7'648	9'819	10'495	9'680	9'974	10'541	9'432	9'117	8'755
Davon: Auflösungen (Art. 731b OR)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Abschlüsse von Konkursverfahren ¹⁾	5'173	5'537	6'995	8'251	9'146	9'435	9'374	8'720	9'031	8'920
Verluste in 1000 Franken ²⁾	1'399'727	1'595'702	1'310'456	2'467'280	2'843'328	4'016'970	3'871'547	4'313'454	4'381'513	4'325'807
Zahlungsbefehle	1'430'150	1'645'918	1'739'907	1'895'001	1'777'849	1'770'026	1'832'888	2'048'470	2'127'210	2'067'974
Pfändungsvollzüge	590'921	617'985	632'645	750'707	744'651	782'910	846'955	898'777	1'045'755	989'891
Verwertungen	187'398	217'659	238'649	244'518	240'787	273'892	284'371	302'734	339'845	338'423

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Eröffnung Konkursverfahren ¹⁾	8'712	9'037	9'466	9'905	10'656	10'784	10'835	10'820	11'312	12'171
Davon: Konkursöffnungen	8'712	9'037	9'466	9'905	10'656	10'784	10'835	10'820	10'910	10'913
Davon: Auflösungen (Art. 731b OR)	-	-	-	-	-	-	-	-	402	1'258
Abschlüsse von Konkursverfahren ¹⁾	8'142	8'143	7'844	9'395	10'281	10'496	10'496	10'469	10'269	10'681
Verluste in 1000 Franken ²⁾	3'955'169	3'723'763	3'665'763	3'552'807	4'698'216	4'452'501	3'039'808	3'363'853	2'555'108	2'249'284
Zahlungsbefehle	2'153'280	2'250'931	2'281'650	2'386'989	2'449'129	2'521'091	2'551'083	2'465'306	2'494'438	2'528'904
Pfändungsvollzüge	1'027'219	1'088'690	1'110'352	1'210'438	1'302'452	1'314'187	1'387'722	1'366'507	1'348'021	1'341'575
Verwertungen	373'241	397'494	392'877	388'633	414'850	430'486	450'207	459'095	470'526	511'547

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Eröffnung Konkursverfahren ¹⁾	13'411	13'551	14'556	14'376	13'556	14'544
Davon: Konkursöffnungen	11'218	11'073	12'008	12'478	11'842	13'016
Davon: Auflösungen (Art. 731b OR)	2'193	2'478	2'548	1'898	1'714	1'528
Abschlüsse von Konkursverfahren ¹⁾	11'725	11'924	12'953	13'193	12'881	13'082
Verluste in 1000 Franken ²⁾	2'061'711	2'125'529	2'218'461	1'887'793	2'515'856	2'883'638
Zahlungsbefehle ³⁾	2'665'477	2'687'944	2'726'938	2'779'504	2'826'314	2'860'217
Pfändungsvollzüge ³⁾	1'437'258	1'424'261	1'482'797	1'454'723	1'545'408	1'580'502
Verwertungen ³⁾	534'639	529'397	561'873	569'312	635'426	624'967

¹⁾ Auflösungen (Art. 731b OR) inbegriffen

²⁾ Aus ordentlichen und summarischen Verfahren

³⁾ Daten zu Betreibungen werden jeweils auch für die zwei Vorjahre aktualisiert

Quelle: Bundesamt für Statistik, Betreibungs- und Konkursstatistik

Auskunft: 058 463 62 66, udemo@bfs.admin.ch

Aktualisierung: 24.03.2016

© BFS - Statistisches Lexikon der Schweiz

15.057 Bundesbeschluss zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung (Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“)

**Vernehmlassungsverfahren zum direkten Gegenentwurf
Fragebogen**

1.	Sind Sie mit der Zielsetzung des Gegenentwurfs (Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung) einverstanden?
Antwort	Ja, unter Berücksichtigung der von uns vorgeschlagenen Aenderungen. Es geht uns vor allem darum, die Annahme der Initiative in der vorliegenden Fassung zu verhindern. Aus unserer Sicht wäre eine Regelung auf Gesetzesstufe an sich vorzuziehen.

2.	Sind Sie mit der expliziten Aufführung eines Grundrechts auf Schutz der finanziellen Privatsphäre einverstanden (Abs. 1-3)?
Antwort	Nein

3.	Sind Sie einverstanden, dass die heutigen Bestimmungen zu den Ausnahmen vom Bankkundengeheimnis im Steuerbereich auf Verfassungsstufe angehoben werden (Abs. 4-5)?
Antwort	Ja, unter dem gleichen Vorbehalt wie Ziff. 1.

4.	Sind Sie einverstanden, dass die Einführung eines automatischen Informationsaustauschs im Inland ausgeschlossen wird (Abs. 6)?
Antwort	Ja

5.	Sind Sie mit den Vorbehalten hinsichtlich anderer Rechtsbereiche einverstanden (Abs. 7-8)?
Antwort	Ja

6.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihres Kantons?
Antwort	

7.	Welche Auswirkungen hätte der Gegenentwurf aus der Sicht Ihrer Organisation?
Antwort	Gefahr unerwünschter Auswirkung auf den Privatbereich im Falle der Einführung eines umfassenden Grundrechts auf "finanzielle Privatsphäre"; es müsste klar sein, dass diese "Privatsphäre" sich auf fiskalische Belange bezieht.